

Sozialpsychiatrischer Plan 2018

Zwangsmaßnahmen und –behandlungen in der Psychiatrie
Sozialausschuss der LHH – 17.09.2018



Sozialpsychiatrischer Plan 2018: Übersicht

■ **Gesetzliche Grundlage**

- NPsychKG § 8 - Sozialpsychiatrischer Verbund
- NPsychKG § 9 - Sozialpsychiatrischer Plan

■ **Aufbau**

- des Sozialpsychiatrischen Plans

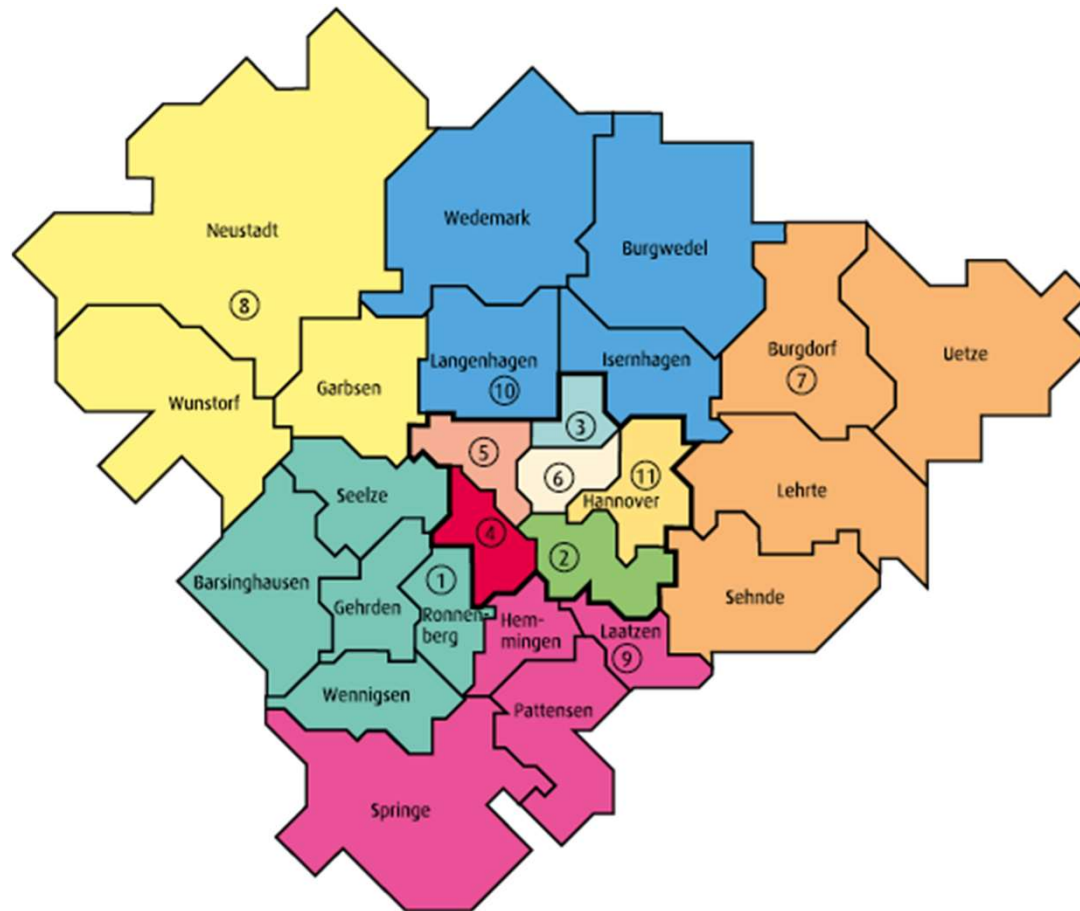
■ **Netzwerkbericht**

- der Arbeit im Sozialpsychiatrischen Verbund
- 106 Mitgliedsorganisationen

■ **Schwerpunktthema 2018**

- Zwangsmaßnahmen und –behandlungen in der Psychiatrie

Sozialpsychiatrischer Plan 2018: Übersicht



■ Gesetzliche Grundlage

- NPsychKG § 8 - Sozialpsychiatrischer Verbund
- NPsychKG § 9 - Sozialpsychiatrischer Plan

■ Aufbau

- des Sozialpsychiatrischen Plans

■ Netzwerkbericht

- der Arbeit im Sozialpsychiatrischen Verbund
- 106 Mitgliedsorganisationen

■ Schwerpunktthema 2018

- Zwangsmaßnahmen und –behandlungen in der Psychiatrie

Sozialpsychiatrischer Plan 2018: NPsychKG

Gesetzliche Grundlage – Sozialpsychiatrischer Verbund:

**Niedersächsisches Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke
(NPsychKG)**

vom 16. Juni 1997 | novelliert am 21.09.2017

§ 8

Sozialpsychiatrischer Verbund

(1) ¹ Die Landkreise und kreisfreien Städte bilden Sozialpsychiatrische Verbände. ² Im Sozialpsychiatrischen Verbund eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt sollen alle Anbieter von Hilfen im Sinne des § 6 **und jeweils zwei Personen vertreten sein, die von den Selbsthilfeorganisationen Betroffener und Angehöriger psychisch Kranker benannt werden.** ³ Der Sozialpsychiatrische Dienst führt die Geschäfte des Sozialpsychiatrischen Verbundes.

(2) ¹ Der Sozialpsychiatrische Verbund sorgt für die Zusammenarbeit der Anbieter von Hilfen und für die Abstimmung der Hilfen. ² Die Sozialpsychiatrischen Verbände in benachbarten Versorgungsgebieten sollen zu diesem Zweck zusammenarbeiten.

(3) Plant ein Anbieter von Hilfen oder dessen Träger eine wesentliche Änderung des Angebots an Hilfen, so hat er den Sozialpsychiatrischen Verbund hierüber unverzüglich zu unterrichten.

Sozialpsychiatrischer Plan 2018: NPsychKG

Gesetzliche Grundlage – Sozialpsychiatrischer Plan:

**Niedersächsisches Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke
(NPsychKG)**

vom 16. Juni 1997 | novelliert am 21.09.2017

§ 9

Sozialpsychiatrischer Plan

Der Sozialpsychiatrische Dienst erstellt im Benehmen mit dem Sozialpsychiatrischen Verbund einen Sozialpsychiatrischen Plan über den Bedarf an Hilfen und das vorhandene Angebot. Der Sozialpsychiatrische Plan ist laufend fortzuschreiben.

Sozialpsychiatrischer Plan 2018: Ein Netzwerkbericht

- **Abstimmung des Schwerpunktthemas im Sozialpsychiatrischen Verbund**
(Arbeitskreis Gemeindepsychiatrie – AKG am 06.04.2017)
- **Anforderung das Schwerpunktthema aus verschiedenen Perspektiven zu behandeln**
- **Einladung/Aufforderung an interne und externe Fachkräfte Stellung zum Schwerpunktthema zu nehmen**
 - (Erfahrungen, Analysen, Perspektiven, Handlungsempfehlungen)
- **54 Beiträge**
 - insgesamt 62 Autorinnen und Autoren
 - davon 39 externe Autorinnen und Autoren aus 28 Organisationen
- **Rückkopplung in die Gremien des Sozialpsychiatrischen Verbundes**

Sozialpsychiatrischer Plan 2018: Aufbau

Einleitung, Bewertung, Rück- und Ausblick Stellungnahme der Psychiatrie-Erfahrenen Stellungnahme der Angehörigen	9 - 18
Schwerpunktthema: Zwangsmaßnahmen und –behandlungen in der Psychiatrie (10 Beiträge und 1 Leitlinie)	19 -54
Regionale Psychiatrieberichterstattung Bericht des Sozialpsychiatrischen Dienstes Bericht der Fachsteuerung Eingliederungshilfe	55 - 78
Sozialpsychiatrischer Verbund Tätigkeitsberichte der Gremien	79 - 106
Sonderteil: Hilfen für psychisch kranke Kinder, Jugendliche und deren Familien	107 - 116
Anhang: Autorinnen und Autoren, Glossar der Fachbegriffe, Abkürzungsverzeichnis	117-125



Sozialpsychiatrischer Plan 2018: Schwerpunktthema

Stellungnahmen

- **Stellungnahme der Psychiatrie-Erfahrenen**
 - Verein Psychiatrie-Erfahrener Hannover e.V. | VPE e.V.
- **Stellungnahme der Angehörigen psychisch Kranker**
 - Arbeitsgemeinschaft der Angehörigen psychisch Kranker in Niedersachsen und Bremen | AANB e.V.

Rahmenbedingungen

- **Übersicht – Beratung, Therapie und Unterbringen im Zwangskontext**
 - Hochschule Hannover – Fakultät V
- **Bericht der Besuchskommission für den Bereich Hannover**
 - Besuchskommission | Ausschuss für Angelegenheiten der psychiatrischen Krankenversorgung des Landes Niedersachsen
- **Zwangsmaßnahmen mindern – ein prioritäres Entwicklungsziel im Landespsychiatrieplan**
 - Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
- **Rechtliche Grundlagen zur Anwendung von Zwang in der Psychiatrie**
 - Betreuungsgericht Hannover
- **Psychiatrische Krisen- und Notfalldienste in der Region Hannover**
 - Region Hannover - Sozialpsychiatrischer Dienst

Sozialpsychiatrischer Plan 2018: Schwerpunktthema

Erwachsene psychisch kranke Menschen

- **Psychiatrische Klinik – Perspektive der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**
 - MHH – Klinik für Psychiatrie, Sozialpsychiatrie und Psychotherapie
- **Forensische Psychiatrie in der Region Hannover**
 - Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie – KRH-Psychiatrie Wunstorf
- **Gerontopsychiatrie – Verändertes Klientel**
 - Drei Einrichtungen der geschlossenen Gerontopsychiatrie: Bethel im Norden, Diakovere und Heinemannhof
- **Gewalt und Aggression gegen Beschäftigte in der Psychiatrie**
 - Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

Sozialpsychiatrischer Plan 2018: Schwerpunktthema

Kinder und Jugendliche

- **Kindeswohlgefährdung in der Suchthilfe**
 - Landeshauptstadt Hannover und Drobs Hannover
- **Leitlinien der Zusammenarbeit**
 - Region Hannover und Landeshauptstadt Hannover

Sozialpsychiatrischer Plan 2018: Schwerpunktthema - Kernaussagen I

Zwangseinweisungen – Unterbringungen - Zwangsbehandlungen

- **Es gibt erhebliche Schwankungen in Bezug auf das Bundesgebiet und im internationalen Vergleich in Bezug auf die Unterbringungsraten (4 – 31 %).**
- **Das Ausmaß von Unterbringungen und weiteren Zwangsmaßnahmen ist verbunden mit den konzeptionellen Rahmenbedingungen, sowie der Verfügbarkeit von gut ausgebildetem Personal vor Ort.**
- **Es besteht Konsens darüber, dass Maßnahmen gegen den Willen der Betroffenen zur Schadensabwehr notwendig sein können. Dies gilt für akute Selbst- und Fremdgefährdungen, sowie für die Gefährdung des Kindeswohls.**
- **Die Anwendung von Zwangsmaßnahmen kann immer nur das letzte anzuwendende Mittel sein. Alle anderen Möglichkeiten sind vorab zu prüfen.**

Sozialpsychiatrischer Plan 2018: Schwerpunktthema - Kernaussagen II

„Subtile Zwänge“

- Neben dem sehr eindeutigen Rahmen von Unterbringungen und weiteren Zwangsmaßnahmen wird ausdrücklich auf subtile Formen der Ausübung von Zwang hingewiesen. Genannt werden hier z.B. die Umgangsformen mit Betroffenen bei „Androhungen“ von Zwangsmaßnahmen, in Umgangsformen etc..
- Erforderlich sind zur Vermeidung subtiler Zwänge gute Aus- und Weiterbildungsangebote, entsprechende Leitlinien der Leistungserbringer, sowie die Sicherstellung entsprechender Rahmenbedingungen durch die Leistungsträger.

Sozialpsychiatrischer Plan 2018: Schwerpunktthema - Kernaussagen III

NPsychKG-Novelle

- **Die NPsychKG-Novelle erfasste im Jahr 2017 nur die §§ 1 – 21.**
- **Das bedeutet, dass die Bestimmungen über die Rechte der Besuchskommission § 30f nicht verändert worden sind. Einrichtungen können weiterhin den Zutritt verwehren.**
- **Die Angehörigen psychisch kranker Menschen sprechen sich eindeutig dafür aus, dass das im September 2017, unter dem Druck vorgezogener Neuwahlen in Niedersachsen, novellierte NPsychKG dringend und zeitnah einer erneuten und gründlichen Novellierung zuzuführen.**

Sozialpsychiatrischer Plan 2018: Schwerpunktthema - Kernaussagen IV

Die Situation vom Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

- **Gewaltvorfälle gegen Personal und andere Personen in den Einrichtungen nehmen nach den hier vorliegenden Berichten in den letzten Jahren zu.**
- **In besonderer Weise sind davon die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Bewohnerinnen und Bewohner der geschlossenen gerontopsychiatrischen Einrichtungen betroffen.**
- **Dies macht den Handlungsbedarf für diese Einrichtungen, ergänzend zu den klientelbezogenen Aspekten, in besondere Weise deutlich.**

Sozialpsychiatrischer Plan 2018: Schwerpunktthema - Kernaussagen V

Kinder und Jugendliche

- **Kinder bedürfen eines besonderen Schutzes. Inobhutnahmen sind im Einzelfall durchzuführen.**
- **Für alle Verfahrensbeteiligten sind eindeutige Verfahrensanweisungen unabdingbar.**
- **Ein Beispiel sind die „Leitlinien der Zusammenarbeit zwischen Kommunalen Sozialdienst der Landeshauptstadt Hannover, dem Allgemeinen Sozialdienst der Region Hannover und dem Sozialpsychiatrischen Dienst der Region Hannover“.**

Sozialpsychiatrischer Plan 2018: Schwerpunktthema

Weitere Bearbeitung des Themas

- Die Thematik der Zwangsmaßnahmen und –behandlungen wird im Jahre 2018 in den Gremien des Sozialpsychiatrischen Verbundes der Region Hannover, auf der Basis des vorliegenden Materials, bearbeitet:
- Das novellierte NPsychKG wird im Arbeitskreis Gemeindepsychiatrie vorgestellt und Weiterentwicklungsbedarfe sollen benannt werden (AKG – April 2018).
- Das Schwerpunktthema des Sozialpsychiatrischen Plans wird im AKG vorgestellt und diskutiert. Aufforderung an die Mitgliedsorganisationen, das Thema in den eigenen Häusern auf die Tagesordnungen zu setzen (AKG – Mai 2018).
- Die psychiatrischen Kliniken werden zur Stellungnahme in den Arbeitskreis Gemeindepsychiatrie eingeladen (AKG - Juni 2018).
- Eine trägerübergreifende Arbeitsgruppe zur Situation in den geschlossenen gerontopsychiatrischen Einrichtungen hat sich bereits konstituiert.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Region Hannover

Sozialpsychiatrischer Dienst

Geschäftsstelle des Sozialpsychiatrischen Verbundes

Uwe Blanke

Psychiatriekoordinator | Drogenbeauftragter

Peiner Str. 4

30519 Hannover

0511 – 61641429

Uwe.Blanke@region-hannover.de

